



## **Mitteilung zum Einbau und Austausch für privat genutzte Wasserzähler**

Nach § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Kelheim können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf **Antrag** abgesetzt werden. Es wird nur unbehandeltes Wasser, welches beispielsweise zum Gießen des Gartens, zur Versorgung von Tieren oder zur Befüllung eines Teiches verwendet wird, berücksichtigt.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser ist verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen. Allerdings sind die hierfür anfallenden Kosten zur Installation eine Überlegung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Der Einbau einer Zwischenuhr ist grundsätzlich fest und frostsicher in der Zuleitung zum Außenanschluss einzubauen. Wasserzähler, die lediglich auf einen Wasserhahn aufgeschraubt wurden, gelten nicht als Wasserzähler im Sinne der Beitrags- und Gebührensatzung. Außerdem behält sich der Abwasserzweckverband eine Überprüfung des Zählers durch einen Außendienstmitarbeiter vor. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, d. h. sie dürfen gesetzlich ab Eichung nur 6 Jahre verwendet werden und müssen nach Ablauf unaufgefordert und auf eigene Kosten ausgetauscht werden. Im Anschluss ist der Wechsel ebenfalls beim Abwasserzweckverband anzuzeigen. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge gewährt.

Um eine schnelle und reibungslose Abrechnung der Schmutzwassergebühren zu gewährleisten, sind die Zählerstände der Zwischenuhren erforderlich. Jeder Hausbesitzer ist für die Übermittlung des Zählerstandes selber verantwortlich. Von Ihrem Frischwasserversorger wird 1 x jährlich der Wasserverbrauch abgelesen bzw. angefordert, zeitgleich muss der Zählerstand der Zwischenuhr von Ihnen **selbst abgelesen** dem Abwasserzweckverband mitgeteilt werden (spätestens bis 31.12.), schriftlich: Altmühlstr. 7, 93309 Kelheim, per Telefon: 09441/29891-0, Fax: 09441/29891-55, Email: s.tintz@azv-kelheim.de oder über unsere Homepage: [www.azv-kelheim.de](http://www.azv-kelheim.de) „Gartenwassernutzung“.

Satzungen: <https://www.azv-kelheim.de/satzung.html>